

Aufnahme von Kindern in eine Kinderbetreuungseinrichtung mit Hauptwohnsitz außerhalb von Lichtenberg – Gastbeitrag

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in einer Lichtenberger Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet.

Gemäß § 28 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 idgF und § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern

- in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
- die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder
- das Kindeswohl

den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Die Führung eines qualitativ hochwertigen Kindergartens verursacht beträchtliche Kosten, die mit dem Landesbeitrag für entgangene Elternbeiträge alleine nicht abgedeckt werden können. Bevor Ihr Kind also in einer Lichtenberger Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden kann, ist mit der Wohnsitzgemeinde abzuklären, ob diese den zu entrichtenden Gastbeitrag zahlen wird.

Bitte lassen Sie daher von Ihrer Wohnsitzgemeinde auf diesem Schreiben die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages bestätigen. Die Höhe des Gastbeitrages wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.

Die Bürgermeisterin



Daniela Durstberger

.....

Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, für das Kind,
geboren am, wohnhaft einen
Gastbeitrag für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten/Krabbelstube (Zutreffendes
unterstreichen) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils vorgesehenen Höhe zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages gilt für das Jahr

.....
Datum

.....
rechtsgültige Unterfertigung und Stempel